

bachin nebstn Ihrem derzeitigen Vormunden Christoph Dobbern Jurispraectics und Landesbehalters **in Vormundschaft Ihrer unmündigen Söhne Georgen und Otten Georgen, Gebrüder von Wiedebach**, demütigen Fleißes ersuchet und gebeten, anstatt höchst gedachter Ihrer fürstlichen Hoheit Unsers gnädigsten Herrn vermeldten Ihren unmündigen Söhnen Ihre väterliche auf Sie verfällte Lehngüter nehmlich **das Dorf Beitzsch** sambt dem Kirchlehn und etlichen Zinshafer zu Oegeln und **das Dorf Gröhsch** mit dem Ritterstze, Ober- und Niedergerichten zu Leib und Leben, Gebauern, Gärtnern, Pöñ, Bußen, Forwergen, Äckern, Weiden, Weinbergen, Schäfereien, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Vieh- und Schaftriften, Gehölzen, Wäldern, Püschen, Sträuchern, Äckern, Zinsen, Renten, Pächten, Hofe-Diensten, Jagden, gesuchten und ungesuchten Nutzungen und allen anderen Ihren Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, wie solches geseyn und Namen haben mag allermaßen, **wie dieses Alles ihr Vater und Vorfahren sel. innegehalten**, genossen und gebraucht oder inne haben, genießen und gebrauchen können oder mögen und in Ihren vier Rainen und Grenzen gelegen und umpfangen, nichts hiervon ausgeschlossen, gnädig zu verleihn und zu reichen.

Wann Wir dann solche ziemliche Bitte auch die getreuen unterthänigsten Dienste, so Ihr Vater und dessen Vorfahren Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen hochlöblichster Gedächtniß auch hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Unsern gnädigsten Herrn selbst gehorsamst vorzeiget und Sie die unmündigen künftig desto baß thun sollen und mögen angesehen. Als haben aus Macht und Gewalt mehr höchst gemeldter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht als jetzt regierenden Markgrafen in Nieder-Lausitz wie dero vollmächtiger Landvogt des Markgrafenthums Niederlausitz oft erwähnten unmündigen Georgen und Otto Georgen, Gebrüder von Wiedebach, Ihren rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben oben specificirte Güter zur Lehen gereicht, gelanget und geliehen. Reichen, langem und leihen dieselben hiermit als vollmächtiger Landvogt Ihnen und Ihren rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben solche hinfüro zu halten, zu haben, zu genießen und zu gebrauchen ohne jedermännigliches Hinderniß. Wir haben auch bei Ihnen in gesammter Hand, jedoch allein in dem Stande wie solches itzo zu befinden und künftig zu eines jeden Rechten gebührende zu bescheinigen und auszuführen sein mag, nach Ausweisung